



**Gemeinde
Stattegg**

... liebenswert und lebenswert!

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 45/2022. i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 118/2021.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Stattegg vom 20.12.2023 und 15.10.2024 wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.00 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.00 beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid v. 12.12.2024 GZ.: ABT13-308288/2021-110 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FWP-Revision der Gemeinde Stattegg (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden:

Montag	07:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	07:30 - 12:00 Uhr
Freitag	07:30 - 12:00 Uhr

Da der Umfang des Wortlautes und der planlichen Darstellung den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt, liegen diese im Gemeindeamt auf.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

(Andreas Kahr-Walzl)

Angeschlagen am: 16.12.2024

Abgenommen am: